

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
rawi.lu.ch

Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen

Öffentliche Planauflage

Gemeinde Hergiswil

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf,
ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller:	CKW AG, Täschmattstrasse 4, 6015 Luzern
Bauvorhaben:	S-2653796.1 TS Hergiswil-Luegetalmatte (Privatteil) (CKW-Teil S-2653798) - Neue TS auf der Parzelle 399 der Gemeinde Hergiswil S-2653798.1 TS Hergiswil-Luegetalmatte (CKW-Teil) (Privatteil S-2653796) - Neue TS auf der Parzelle 399 der Gemeinde Hergiswil - Ersetzt S-0098390 L-0184179.7 20kV Kabel TS Hergiswil-Luegetalmatte - Mast Nr. 107, Richtung Hübeli - Neue Kabelleitung - Grabarbeiten sind auf den Parzellen 155, 156, 157, 159, 398 und 399 L-2653834.1 20kV Kabel TS Hergiswil-Luegetalmatte - Mast Nr. 2, Richtung Opfersbül - Neue Kabelverbindung - Grabarbeiten sind auf den Parzellen 155, 156, 157, 159, 398 und 399 L-2653835.1 20kV Kabel TS Hergiswil-Luegetalmatte - TS Hergiswil-Oberdorf - Neue Grabarbeiten - Grabarbeiten sind auf den Parzellen 129, 144, 145, 146, 154 und 399
Zonen:	Arbeitszone III bis 14m, Landwirtschaftszone
Grundstücke-Nrn.:	399, 398, 155, 156, 157, 159, 154, 146, 145, 144, 129, 130, 148, 143 Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen.
Ortsbezeichnung:	TS Hergiswil-Luegetalmatte, TS Hergiswil-Luegetalmatte - Mast Nr. 107 Richtung Hübeli, TS Hergiswil-Luegetalmatte - Mast Nr. 2 Richtung Opfersbül, TS Hergiswil-Oberdorf

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **7. September 2026 bis 6. Oktober 2026**, auf der Gemeindekanzlei Hergiswil, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 31. August 2026

Dienststelle Raum und Wirtschaft

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf